

Wallfahrt-Steuer
Fenster-Steuer
Brand-Steuer
Bart-Steuer
Nachtigallen-Steuer
Reichsflucht-Steuer
Kriegsgewinn-Steuer
Hexengeld
Aufruhr-Steuer
Fräulein-Steuer
Begräbnis-Steuer
Huldigungs-Steuer
Hagestolz-Steuer
Kopf-Steuer
Galgen-Steuer
Judenschutzgeld
Himmel-Steuer
Urin-Steuer
Luftsäulen-Steuer
Spatzen-Steuer
Rebellions-Steuer
Henkergeld
Blut-Steuer
Bart-Steuer
Hocker-Steuer
Mord-Steuer
Perücken-Steuer

Reiner Sahn

Von der Aufruhrsteuer bis zum Zehnten

Fiskalische Raffinessen
aus 5000 Jahren



Springer Gabler

Von der Aufruhrsteuer bis zum Zehnten

Reiner Sahm

Von der Aufruhrsteuer bis zum Zehnten

Fiskalische Raffinessen
aus 5000 Jahren

 Springer Gabler

Reiner Sahn
Berlin, Deutschland

ISBN 978-3-658-05788-6

ISBN 978-3-658-05789-3 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-05789-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Lektorat: Irene Buttkus

Layout: Peter Mühlfriedel

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.springer-gabler.de

VORBEMERKUNG

Die 5000-jährige Geschichte des Steuerwesens ist voller fiskalischer Raffinessen beim Bestreben staatlicher Institutionen, Herrscher oder Gemeinwesen, ihren Bedarf an Arbeits-, Sach- und Geldleistungen von Untertanen oder Bürgern einzufordern. Zu derartigen Raffinessen kam es vornehmlich in Zeiten ökonomischer Bedrängnis im Gefolge kriegerischer Auseinandersetzungen, luxuriöser Ansprüche der Herrschenden sowie finanzieller Fehlleistungen des Gemeinwesens.

Manche muteten absonderlich oder gar absurd an. Bartsteuer, Fenstersteuer, Galgensteuer, Hexengeld, Hochzeitssteuer, Luftsäulensteuer, Nachtigallensteuer, Seelensteuer, Spatzensteuer, Ungläubigensteuer, Urinsteuer – all dies waren irrwitzige Steuern, über die man – sofern man davon nicht betroffen ist – lächeln kann. Durch derart absonderliche Steuern wurden zumeist ohnehin Bedürftige belastet und es nimmt nicht wunder, dass die Betroffenen versuchten, sich ihnen listenreich zu entziehen oder diese notfalls gewaltsam abzuwehren.

Leid und Elend haben absurde Steuern hervorgerufen, die in erster Linie zur Ausplünderung der Menschen führten und der Staatsbereicherung dienten. Darunter waren sowohl diskriminierende Lenkungs- als auch Kriegssteuern, die die Untertanen in ohnmächtige Verzweiflung getrieben haben.

Aber nicht nur die absonderlichen und abwegigen Steuern führten seit 5000 Jahren den Kerngedanken des Steuerrechts ins Absurde, sondern zugleich auch die sogenannten Reformen im Steuerwesen. Dazu äußerte sich schon der römische SENATOR CASPARIUS sarkastisch zur „Steuerreform“ des Finanzministers SCAEFARIUS unter Kaiser HADRIAN (76 – 138): *„Zu loben ist diese deine Steuerreform vor allen Steuerreformen, die da waren, sind oder kommen werden. Sie ist modern, gerecht, erleichternd und kunstvoll. Modern, weil jede der alten Steuern einen neuen Namen trägt. Gerecht, weil sie alle Bürger des Römischen Reiches gleich benachteiligt. Erleichternd, weil sie keinem Steuerzahler*

VORBEMERKUNG

mehr einen vollen Beutel lässt. Kunstvoll, weil in vielen Worten versteckt wird, ... dem Bürger zu nehmen, was des Bürgers ist.“ (Lang, Joachim / Eilfurt, Michael 2013, S.3)

In Deutschland haben „Steuerreformen“ die Komplexität der Steuergesetze stets erhöht und zur „Chaotisierung des Steuerrechts“ geführt wie Friedrich Merz, der Finanzpolitiker der CDU, einmal feststellte. Das Steuerrecht ist, so die Deutsche Steuergewerkschaft, zu einem „unbeherrschbaren Monstrum verkümmert“. So kommt es, dass Laien eine „Dummensteuer“ bezahlen, da sie ohne steuerliche Beratung nicht in der Lage sind, die Lücken und Privilegien der Steuergesetze zu nutzen.

CYRIL NORTHCOTE PARKINSON (1909 – 1993) - der Entdecker der nach ihm benannten Parkinson Gesetze – fasste das Geschehen im Steuerwesen einmal etwa wie folgt zusammen: *Wer sich die Mühe macht, die Geschichte des Steuerwesens wirklich gründlich zu studieren, wird sich am Ende ganz gewiss darüber wundern, wie die menschliche Zivilisation das alles überleben konnte.*

Da die Steuermoral der Bundesbürger wesentlich von dem Zustand des deutschen Steuerrechts bestimmt wird, geht es darum, Lehren aus der Geschichte zu ziehen und seinen Politikern und Bürgern einen Spiegel vorzuhalten; denn, *„wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte“* (GUSTAV HEINEMANN, 1899 – 1976).

Es ist daher sehr aufschlussreich, einmal den fiskalischen Raffinessen der Obrigkeiten in der Steuergeschichte nachzugehen. Dazu werden besonders markante Fälle unter ihrer historischen Bezeichnung in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und knapp erläutert.

REINER SAHM
Berlin, den 12. Mai 2014

www.sahm-steuer.de

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	5	HAGESTOLZSTEUER	34
ABLASS	10	HENKERGELD	34
ÄMTERKAUF	10	HERDSTEUER/FENSTERSTEUER ...	35
ABZUGSGELD	11	HERRENZEHNT	35
ANZUGSGELD	11	HEXENGELD	36
ARMENSTEUER	11	HOCHZEITSSTEUER	36
AUFRUHRSTEUER	12	HULDIGUNGSSTEUER	36
AUSPLÜNDERUNG/ TRIBUTLEISTUNGEN	12	HUNDESTEUER	37
BARTSTEUER	14	INFLATION	40
BEGRÄBNISSTEUER	14	JUDENBEEGRÄBNISGELD	42
BEICHTPFENNIG	16	JUDENHEIRATSABGABE	42
BETTENSTEUER	16	JUDENSCHUTZGELD	43
BÖSER PFENNIG	18	JUDENSTEUERN	43
CENSUS	20	JUDENVERMÖGENSABGABE	44
DACHSTEUER	22	KAFFEESTEUER	48
DEHEM	23	KAISERKRÖNUNGSSTEUER	49
DISKRIMINIERENDE LENKUNGSSTEUERN	23	KALENDERSTEUER / ZEITUNGSSTEUER	49
DUMMENSTEUER	24	KARTOFFELZEHNT	50
ERNTESTEUER	26	KINDTAUFENSTEUER	51
FAHRRADSTEUER	28	KLASSENSTEUER	51
FELD- UND TIERZEHNT	29	KNABENSTEUER	52
FENSTER- UND TÜRSTEUER	29	KOPFSTEUER / POLL TAX	52
FRÄULEINSTEUER	30	KREUZZUGSSTEUER	53
GALGENSTEUER	32	KRIEGSGELD	55
		KRIEGSABGABE FÜR VERMÖGENSZUWÄCHSE	58
		KRIEGSBEITRAG	57
		KRIEGSGEWINNSTEUER	57
		KRIEGSSTEUER	58

INHALTSVERZEICHNIS

LÄMMERZEHTT	62	SALZSTEUER	84
LATERNENGELD	62	SALZMONOPOL	85
LATRINENSTEUER	62	SCHAUFENSTERSTEUER	87
LEIBZOLL	63	SCHAUMWEINSTEUER	
LICHTERZÜNDUNGS-		(»SEKTSTUER«)	87
AUFSCHLAG	64	SCHIFFSGELD	87
LUFTGEBÜHR	64	SEELERSTEUER	88
LUFTSÄULENSTEUER	65	SOLIDARITÄTSZUSCHLAG	
LUXUSSTEUERN	65	(»SOLI«)	89
MAHL UND SCHLACHT-		SPATZENSTEUER	90
STEUER	68	STEMPELSTEUER	91
MORDSTEUER	68	STEUERPRIVILEGIEN	93
MUSIKINSTRUMENTEN-		STEUERREFORM	93
STEUER	68	STEUERSÄUMIGKEIT	95
NACHTIGALLENSTEUER	72	STEUERSYSTEM	95
NACHTSTEUER	72	TABAKSTEUER	98
PAPIERSTEUER/ZEITUNGS-		TATARENSTEUER	98
STEMPELSTEUER	74	TAUBENSCHLAGSTEUER	98
PAULETTE	74	TEESTEUER	99
PERÜCKENSTEUER	75	TEMPELSTEUER	100
PETERSPFENNIG	77	TODFALL	101
PFENNIG, GEMEINER	77	TÜRKENSTEUER	102
PORZELLANZWANGS-		UNGLÄUBIGENSTEUER	104
ABNAHME	78	WALLFAHRTSTEUER	106
PRINZESSINNENSTEUER	78	WARENHAUSSTEUER	106
REBELLIONSSTEUER	80	WEHRBEITRAG	106
REICHSFLUCHTSTEUER	80	WEHRSTEUER	107
REICHSNOTOPFER	81	WHISKEYSTEUER	107
REPEALSTEUER	82	ZEHNT	110
RÖMERMONATE	82	LITERATUR	114
SALADINSZEHTT	84		



Von

ABLASS

bis

AUSPLÜNDERUNG

ABLASS

Die Papstkirche hatte über Jahrhunderte ein vielgestaltiges Abgabensystem geschaffen, das in erster Linie dafür sorgte, dass ein Teil der finanziellen Erhebungen direkt der Kammer des Papstes zufiel. Der größte Teil der Abgaben und Steuern – wie Palliengelder, Salvitien, Annaten, Kommenden, Verkauf von Ablassbriefen etc. – diente dazu, auf die weltlichen Angelegenheiten, wenn nötig mit militärischen Mitteln, Einfluss zu nehmen.

Seit dem 11. Jahrhundert dienten die Ablassgelder dem Nachlass von kirchlichen Strafen sowie der Erlassung von Sünden. Nachdem seit 1390 dieser Ablass auch denen gewährt wurde, die Rom nicht selbst besucht hatten, wurde er zu einer von den Ablasspredigern vertriebenen heiligen Ware: *„Ich spreche Dich von allen reuig gefühlten, begangenen und in Vergessenheit geratene[n] Sünden frei...“* (Ablassbrief, 1455)

Der parasitäre Konsum der Kleriker, der aggressive Vertrieb der Ablassbriefe und auch die Theorie, die dem Ablass zugrunde lag, trugen dazu bei, dass die Bevölkerung ihrem Unmut in Protestaktionen Luft machte. Diese fanden schließlich in den Bauernkriegen ihren Niederschlag und die maßlosen Auswüchse der geschäftsmäßigen Ablasspraxis gaben bei Verkündung des St. Peter-Ablasses (1517) den Anstoß zur Reformation.

ÄMTERKAUF

In Frankreich und bei der päpstlichen Kurie entwickelt, wurde der Ämterkauf auch in verschiedenen deutschen Staaten – so in Württemberg, der Pfalz oder Preußen – offen betrieben. Die Ämter wurden ab der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts dem Meistbietenden zugeschlagen, ein Mittel, öffentliche Gelder aufzubringen, ohne auf die Zustimmung der Landstände angewiesen zu sein.

Der Dienstkauf und Diensthandel erstreckte sich auf alle Ämter und Dienste, vom Vogt bis zum Hofbäcker, vom Bürgermeister bis zum Koch, vom Pfarrer bis zum Schreiber, vom Amtmann bis zum Forstassistenten. Selbst neue Titel und Funktionen wurden zum Nutzen der Kasse der Herzogtümer erfunden.

ABZUGSGELD

Das Abzugsgeld, auch Nachsteuer oder Urlaubsschilling genannt, war eine Abgabe vom Vermögen eines Auswandernden und sollte dem Landesherrn einen Ersatz für den Verlust von Steuereinnahmen bieten. Der noch im 19. Jahrhundert erhobene Abzug betrug zumeist den dritten, zehnten oder den zwanzigsten Teil vom Wert des beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Davon befreit waren je nach örtlicher Gewohnheit Geistliche, Kirchendiener, Professoren. Die Hugenotten sollten in Hessen, wenn sie wieder wegzogen, den 6. Pfennig entrichten; bei Glaubenswechsel wurde ihnen jedoch freier Abzug gestattet (1695).

ANZUGSGELD

Das Anzugs- oder Antrittsgeld stellt – vom Mittelalter bis in das 17./18. Jahrhundert – eine Abgabe an den Staat, die Stadt oder die Gemeinde in Form einer Lokalabgabe dar, die für das Niederlassungsrecht und für das Erlangen des Bürgerrechts zu leisten war. Das Anzugsgeld konnte auch in Wein oder durch das Ausrichten eines Bürgermahls geleistet werden. Darüber hinaus wurden auch bei Bürgeraufnahme ein Feuereimergeld zum Brandschutz und das Stellen von Rüstung und Waffen gefordert. Straßburg nahm für die Aufnahme in die Bürgerschaft den „Bürgerschilling“; Fremde, die sich mit Bürgertöchtern oder Witwen verheirateten, erhielten eine Ermäßigung.

ARMENSTEUER

In den mittelalterlichen Städten, z. B. in KONSTANZ, wurde von der Bevölkerungsschicht, die kein Vermögen besaß („*gar uff erden nichtsz haben..*“), aber immerhin durch Lohneinkünfte o.ä. noch zahlungsfähig erschienen, eine Armensteuer eingefordert. In FRANKFURT/MAIN hatte jedermann den Herdschilling zu zahlen, auch „*were nichts hait*“. Die eigentlichen Armen waren befreit, d. h. diejenigen, die amtlich als arm anerkannt und zum Empfang

von Almosen berechtigt waren. Der Pfarrer, der die Spenden zentral einsammelte und verwaltete, hatte auch die Bedürftigkeit zu prüfen und die Armen nach den folgenden drei Klassen in Listen zu erfassen: arm und alt – arm und krank – arm und mit Kinder beladen.

AUFRUHRSTEUER

Nach dem Scheitern der Revolution der Bauern im Jahre 1525 folgte das Strafgericht mit Sühneforderungen, die ganzen Dorfschaften kollektiv Strafbzahlungen auferlegten, die die kleinen Höfe besonders hart trafen. Im Bistum Würzburg hatten die stiftischen Untertanen an den Landesherren eine „Aufuhrsteuer“ als Sondersteuer in Höhe der jährlichen Landessteuer für drei Jahre zu zahlen. Der Bischof WEIGAND VON WÜRZBURG setzte eine Kommission ein, um die Bauschäden und Verluste durch den Bauernkrieg feststellen zu lassen. Von den aufrührerischen Untertanen musste eine Summe von rd. 270 000 Florin mit dem „Schloßgeld“ aufgebracht werden.

AUSPLÜNDERUNG/TRIBUTLEISTUNGEN

Die Assyrer, die die führende Großmacht im 9. Jahrhundert vor Christi geworden waren, wandten die Methoden der Ausplünderung und Straftribute an. Die Nichtzahlung dieser Tribute wurde als Rebellion gegen den assyrischen König angesehen und grausam bestraft. Aus den Annalen des Großkönigs ASSURNASIPAL II (883 – 859 v. Chr.) ist hierzu das Folgende zu entnehmen: *„Ich ließ gegenüber dem Stadttor einen Turm bauen, alle Hauptmeuterer schinden und überzog das Gerüst mit ihren Häuten; einige mauerte ich innerhalb des Turmes ein, andere pflöchte ich auf Stangen über dem Turm, weitere band ich an Pfähle um den Turm“*. Kein Wunder, dass diese barbarischen Kriegs- und Tributleistungen ihre Wirkung bei den unterdrückten Staaten zeigten.

